

Resolution des Flüchtlingsrates im Kreis Heinsberg

Von verschiedenen Seiten haben wir erfahren, dass die Landesregierung plant, dass zukünftig auch Familien mit minderjährigen Kindern bis zu 24 Monaten in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen leben sollen.

Der Flüchtlingsrat im Kreis Heinsberg e.V. fordert die Landesregierung und das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen auf, umgehend zu erklären, dass eine Verlängerung des Aufenthaltes von minderjährigen Kindern in Zentralen Unterbringungseinrichtungen des Landes über sechs Monate nicht weiterverfolgt wird.

Begründung: Zentrale Aufnahmeeinrichtungen wie z.B. in Wegberg-Petersholz sind vor allem für Kinder ungeeignet. Es findet keine nachhaltige Integration statt, es gibt keine Kindertageseinrichtung, die den gesetzlichen Vorgaben und damit dem Kindeswohl entspricht. Außerdem wird ein Schulbesuch der Kinder verhindert. Eine Unterbringung in einer Zentralen Unterbringungseinrichtung bedeutet darüber hinaus einen eklatanten Verstoß:

gegen unser Grundgesetz:

u.a. Artikel 3 Gleichheit vor dem Gesetz

gegen die Grundrechte Charta der Europäischen Union:

Artikel 14 (Recht auf Bildung)

Artikel 20 (Gleichheit vor dem Gesetz)

Artikel 24 (Rechte des Kindes)

gegen die UN-Kinderrechtskonvention,

die von der Bundesrepublik ratifiziert und unterschrieben wurde,

gegen das Haager Minderjährigenschutzabkommen (MSA)

das von der Bundesrepublik 1971 ratifiziert wurde. Dieses Abkommen wurde durch das Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern (KSÜ) abgelöst und ist 2010 durch die Bundesrepublik ratifiziert worden..

Nach der UNO-Kinderrechtskonvention und dem Den Haager Minderjährigenschutzabkommen (KSÜ) haben ausländische Kinder den gleichen Anspruch auf Rechte wie deutsche Kinder, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland „ihren gewöhnlichen Aufenthalt“ haben. . Das Haager Minderjährigenschutzabkommen geht davon aus, dass dies spätestens nach sechs Monaten der Fall ist.

Dies ist durch zwei Beschlüsse deutscher Oberlandesgerichte bestätigt worden (OLG Hamm Beschluss II-11UF 17/12 vom 27.3.2012 und OLG Karlsruhe Beschluss vom 5.6.2015 -18 UF 265/14), womit diese Bestimmungen in deutsches Recht übergegangen sind.

Vor dem Hintergrund der sich stetig verschärfenden Gesetze gegen Flüchtlinge durch die Bundesregierung hat das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen am 17.6.2019 einen Erlass zur Umsetzung des Ausführungsgesetzes zu § 47 Absatz 1B AsylLG herausgegeben.

Danach kann die Aufenthaltsdauer in Zentralen Unterbringungseinrichtungen des Landes bis längstens 18 Monate angeordnet werden. **Ausdrücklich davon ausgenommen sind Familien mit minderjährigen Kindern. Sie sollen unabhängig vom Verfahrensstand und anderen Bestimmungen in der Regel nach sechs Monaten kommunal zugewiesen werden.** Das Ministerium wird mit diesem Erlass den rechtlichen Vorschriften in Deutschland, aber auch weltweit zum Schutze der Kinder gerecht.